



II-8418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.260/133-I/6/89

7. August 1989

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

3912 IAB

Parlament  
1017 W i e n

1989 -08- 07

zu 3940 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gugerbauer, Mag. Haupt, und Eigruber haben am 13. Juni 1989 unter der Nr. 3940/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Hausapotheke Wilhering, Oberösterreich, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Werden Sie zur Wahrung der Interessen

- a) der Gemeindebürger von Wilhering,
- b) der bisher abschlägig beschiedenen Beschwerdeführer an die für Gesundheitsfragen zuständigen Volksanwältin mit Interessensvertretern der Apotheker und Ärzte über eine patientenfreundlichere Regelung des § 29 Abs. 4 Apothekengesetz verhandeln?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Gemäß § 29 Abs 4 Apothekengesetz ist die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke bei Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke zurückzunehmen, wenn die Wegstrecke zwischen Berufssitz des Arztes und Betriebsstätte der neu errich-

- 2 -

teten öffentlichen Apotheke vier Straßenkilometer nicht überschreitet.

Diese Regelung hat den Zweck, die Existenzfähigkeit der neuen öffentlichen Apotheke zu sichern, wobei anzumerken ist, daß bei neu zu bewilligenden ärztlichen Hausapotheken ein Abstand von sechs Straßenkilometern zur Betriebsstätte der öffentlichen Apotheke einzuhalten ist, sodaß die Vier-Kilometerzone für bestehende Hausapotheken bereits eine Erleichterung darstellt.

Zweifellos kann es durch diese fixen Grenzen in Einzelfällen - insbesondere im ländlichen Raum - für die Bevölkerung zu längeren Wegen zwischen ihrem Wohnort und der öffentlichen Apotheke kommen. Demgegenüber steht aber der Vorteil, eine öffentliche Apotheke mit ihrem vielfältigen Sortiment, einer ständigen Dienstbereitschaft und pharmazeutisch geschultem Personal in Anspruch nehmen zu können.

Es ist zwar verständlich, daß die Patienten gerade bei geringfügigem Überschreiten der Grenzen nicht immer Verständnis hierfür aufbringen, andererseits garantieren diese fixen Grenzen - die im übrigen das Ergebnis eingehender Verhandlungen mit den beteiligten Interessensvertretungen der Apotheker und Ärzte waren - objektive Maßstäbe bei der Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke und dienen somit der besseren Vollziehbarkeit des Gesetzes.

